



Vermerk Stadt Linden

Hauptverwaltung

Betreff: Rechtliche Einschätzung zur Aufstellung einer Satzung zur Begrenzung der Wahlwerbung

Datum: 18.08.2020

Die Fraktionen Bündnis 90 – Die Grünen, Freie Wähler, FDP und SPD verfolgen das Ziel, eine Satzung für die Stadt Linden in der Stadtverordnetenversammlung beschließen zu lassen, die Wahlwerbung mit Plakaten auf bestimmte Stellen im Stadtgebiet begrenzt.

Zunächst ist festzustellen, dass die Wahlwerbung (mit Plakaten) im öffentlichen Raum eine erlaubnispflichtiger Sondernutzung nach § 16 Abs. 1 HStrG darstellt. Die Erteilung zur Erlaubnis der Sondernutzung liegt im Ermessen der Straßenbaubehörde der Stadt Linden. Bei der Aufstellung von Wahlsichtwerbung hat allerdings das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG VII C42.72) festgestellt, dass das Ermessen der Behörde durch verfassungsrechtlich garantierte Grundsätze begrenzt wird. Im amtlichen Leitsatz heißt es:

„Bundesrecht steht einer Erlaubnispflicht für das Aufstellen von Werbeträgern für die Wahlpropaganda auf öffentlichem Straßenland nicht entgegen. Bundesverfassungsrecht begrenzt aber für solche Fälle das Ermessen, das der zuständigen Gemeindebehörde bei der Entscheidung über Anträge auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zusteht, und gibt für den Regelfall einen Anspruch darauf, in - nach Umfang und Aufstellungsort - angemessener Weise eine Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen.“

Insofern hat ein Antragsteller zunächst ein Recht auf Erteilung der Sondernutzung. Dieses Recht besteht allerdings nicht unbegrenzt. Insbesondere in zeitlicher Hinsicht ist eine Vorgabe lt. Rechtsprechung möglich. (z. B. sechs Wochen vor Wahltermin). Auch bei der Beschränkung von Wahlsichtwerbung muss der jeweiligen Partei lediglich eine „für die Selbstdarstellung notwendige und angemessene Wahlwerbung ermöglicht werden“. Die Frage, welcher Umfang der Wahlsichtwerbung angemessen und notwendig ist, ist nicht einheitlich zu beantworten. Für das OVG Greifswald (Beschluss vom 24. August 2011, Az. 1 M 127/11) ist eine „gewissermaßen flächendeckende“ Wahlwerbung mit Plakaten im gesamten Gemeindegebiet zu ermöglichen. Nach Ansicht des OVG Bremen, soll die Festlegung einer Obergrenze an Stellplätzen nur zulässig

sein, wenn die Gemeinde hierfür tragfähige Sachgründe vorweisen kann. (OVG Bremen, Beschluss vom 9. Mai 2003, Az. 1 B 181/03).

Auch bei der Festlegung von verbindlichen Zahlen sind Gerichte sich uneinig. So wird es einerseits als ausreichend angenommen, eine Plakatierungsmöglichkeit zumindest rechnerisch je Stimm-/Wahlbezirk zu schaffen. Das VG Gießen in dessen Zuständigkeit die Stadt Linden liegt, hält hingegen in Großstädten ein Plakat je 100 Einwohner und Partei für angemessen (Beschluss vom 27. Februar 2001, Az. 8 G 335/01). Erstere Vorgabe wird von der Plakatierungssatzung mit 12 Stimmbezirken bei Kommunalwahlen und 12 Stellflächen für Plakatwände (7 x Großen-Linden, 5 x Leihgestern) auch erfüllt. Sofern man jedoch die Vorgabe des VG Gießen einhalten möchte, müsste man bei ca. 13.000 Einwohnern und angenommenen 20 zugelassenen Parteien bei Bundestagswahlen eine Plakatierungsfläche für rund 2.600 Plakate bereitstellen. Diese Vorgabe könnte allerdings von der Stadt Linden nicht erfüllt werden.

Weiterhin ist in der derzeitigen Fassung der Satzung vorgesehen, allen Parteien dieselbe Plakatierungsfläche an den Werbewänden zur Verfügung zu stellen um den Gleichheitssatz nach dem Grundgesetz und dem § 5 Abs. 1 S. 1 PartG zu wahren. Allerdings benennt § 5 Abs. 1 S. 2 bereits eine abgestufte Chancengleichheit. So sind alle Parteien bei der Gewährung öffentlicher Leistungen zwar gleich zu behandeln, der Umfang der Gewährung soll jedoch nach der Bedeutung der Parteien abgestuft werden. Eine Abstufungsmöglichkeit (nicht erschöpfend) nennt derselbe Paragraph z. B. mit den Ergebnissen der Parteien bei vorangegangenen Wahlen. Die Notwendigkeit zur „Ungleichbehandlung“ bei der Gewährung öffentlicher Leistungen argumentiert das BVerwG (VII C42.72) wie folgt:

„Für die Anwendung des § 5 Abs. 1 PartG und damit für die Abstufung spricht schließlich der Umstand, daß die absolute, formale Gleichbehandlung aller Parteien eine Verfälschung mit sich brächte, weil mit einer solchen Gleichbehandlung der Anschein des gleichen Gewichts der verschiedenen Parteien erweckt und der Wähler über die wahre Bedeutung der einzelnen Parteien getäuscht würde; die formale Gleichbehandlung würde damit das Recht der größeren Parteien auf Achtung auch ihrer Chancengleichheit zugunsten der kleineren Parteien und damit zugleich das Neutralitätsgebot der Träger öffentlicher Gewalt im Wahlkampf verletzen; die formale Gleichbehandlung hätte mithin eine nicht zu billigende Ungleichbehandlung zur Folge“.

Ein erster Entwurf der Satzung sah auch eine noch nicht abschließend genaue Definition zur Verteilung der Werbeflächen vor. Während der Überarbeitung der Satzung wurde bereits aus den Fraktionen mitgeteilt, dass nur einer Satzung zugestimmt werden kann, welche dieselbe Fläche für alle Parteien vorsieht. Daher findet sich diese Regelung in der Satzung wieder.

Für eine weitere rechtliche Beurteilung der Satzung, wurde der Entwurf an den Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) übersandt. Eine Stellungnahme liegt der Verwaltung seit dem 17.08.2020 vor. Eine abschließende Aussage zur rechtssicheren Begrenzung der Wahlsichtwerbung trifft die Stellungnahme des HSGB ebenfalls nicht.

Fazit

In der derzeitigen Form ist die zu beschließende Satzung voraussichtlich nicht rechtssicher. Insbesondere die Einräumung einer gleich großen Plakatierungsfläche für alle Parteien führt nach dem Bundesverwaltungsgericht eher zu einer Ungleichbehandlung denn zu einer Gleichbehandlung.

Auch ist fraglich, ob die Anzahl der zur Verfügung gestellten Flächen in einer rechtlichen Bewertung durch das zuständige Verwaltungsgericht Gießen im Falle eines Verfahrens als ausreichend anerkannt werden.

Daher wird empfohlen, eine derartige Satzung aufgrund der Rechtsrisiken nicht zu beschließen.

Weber

Hauptverwaltung